

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion UVP und Raumordnung
3003 Bern

Bern, 23. Juni 2010 sgv-Sc/gl

Anhörungsantwort

Genehmigung der Änderungen vom 4. Juni 2004 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 19. März 2010 haben Sie den sgv eingeladen, zur oben genannten Änderung im Rahmen einer Anhörung Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab, weil sie de facto eine Übernahme der in der Aarhus-Konvention enthaltenen Dispositionen bedeuten und zu einem starken Anstieg des administrativen Aufwandes führen. Im Übrigen bemängelt der sgv die absolut falsche Bemessung ihrer Auswirkung auf die Wirtschaft, die fehlende Regulierungskostenabschätzung sowie die mangelhaften Überlegungen zu ihren raumplanerischen Nebeneffekten.

I. Allgemeine Überlegungen

Ein grundsätzliches Problem bereitet der Ingress des Beschlusses III/7 (Zweite Änderung des Übereinkommens von Espoo), der ausdrücklich auf die Aarhus-Konvention verweist und sie somit zur Auslegungshilfe des Espoo-Übereinkommens macht. Die im Rahmen der Aarhus-Protokolle vorgesehenen Instrumente benachteiligen Schweizer KMU erheblich und mehrfach. Neben den Verzögerungen in der Durchführung von Projekten sowie der entstehenden Planungs- und Rechtsunsicherheit besteht nach den Aarhus-Vorgaben das Risiko, dass ein Unternehmen dazu gezwungen werden kann, Betriebsgeheimnisse offenzulegen. Technologie und Know-how sind die komparativen Vorteile der Schweizer KMU; falls sie ihre vertraulichen Daten bekannt geben müssen, ist es sicher anzunehmen, dass andere Akteure diese Verpflichtung missbrauchen würden. Damit ist weder der richtige Wettbewerb garantiert noch die Eigentumsgarantie gewahrt.

Das Espoo-Übereinkommen geht in der Beschränkung der unternehmerischen Freiheit noch weiter, indem es im Anhang I Giessereien, Papier- und Kartonbetriebe, Pharma- sowie Chemieindustrie seinen verschärften UVP-Regelungen unterwirft und somit einige Branchen faktisch benachteiligt. Dass

genau diese Branchen in der Schweiz stark und sehr weit entwickelt sind, macht die Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen noch unverhältnismässiger.

Mindestens zwei weitere Asymmetrien fallen auf. Erstens ist es Ländern, welche die Anpassungen nicht annehmen (darunter Frankreich und Italien), weiterhin möglich, die Instrumente des Übereinkommens zu verwenden, insbesondere die neu einzuführenden (siehe Beschluss III/7, Pt. 2). Zweitens ist die Schweiz geographisch gesehen übermässig von den Auswirkungen des Übereinkommens betroffen. Grenznahe Kantone mit starken Wirtschaftsstandorten (Genf, Waadt, Basel, Aargau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin) oder wichtigen natürlichen Ressourcen (Graubünden, Wallis, Tessin) werden sich immer wieder der durch das Übereinkommen begründeten Planungs- und Rechtsunsicherheit exponiert sehen. Das schadet dem Standort Schweiz und seiner Wirtschaft. Das vermindert aber auch die Lebensqualität, ohne dass der Umwelt geholfen wird.

Diese Zusammenhänge werden vom erläuternden Bericht weder angesprochen noch bewertet; sie werden sogar falsch eingeschätzt, indem die Abschnitte 5.2 und 5.3 die Auswirkungen bestreiten. „Die Genehmigung der Änderungen ... dürften keinerlei Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft haben“. Das ist nicht nur technisch falsch und angesichts des oben dargelegten logisch mangelhaft, es ist grob fahrlässig, beschönigend und lässt den Eindruck nicht verwehren, dass es unseriös erstellt wurde. Ebenso mangelhaft werden die Auswirkungen auf die Kantone abgeschätzt. Viele Kantone verlieren aufgrund ihrer Grenznahe in wesentlichen Aspekten ihre raumplanerische Hoheit.

II. Einzelne Bestimmungen

Art. 2 ist nun so konzipiert, dass die Ursprungspartei bei jedem im Anhang I aufgezählten Projekt eine sogenannte erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkung vermuten muss. Damit kehrt Art. 2 die Beweislast um, was mit der Schweizer Rechtsordnung nicht übereinstimmend ist. Dies würde ad absurdum dazu führen, dass jede unternehmerische Entscheidung im grenznahen Raum eo ipso eine öffentliche Entscheidung wäre. Die vorgesehenen Gespräche und Protokolle generieren regulatorische Zusatzkosten, Mehraufwand und erhebliche Zeitverzögerungen.

Art. 11 legt einen bürokratischen Mehraufwand fest, der von den einzelnen Ländern weder minimiert noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus lässt Art. 11 keine Rückschlüsse auf die Modalität der Zusammenarbeit ziehen, was auch bedeuten könnte, dass die Schweiz Beschlüsse übernehmen müsste, an der sie nur marginal mitgewirkt hätte. Die Möglichkeit zur Schaffung von Expertengremien regelt nicht die Umstände, unter denen sie zu realisieren sind, noch ihre Zusammensetzung. Hier besteht das Risiko einer Überteuerung des Apparates ohne dass sich die Schweiz massgebend einbringen könnte. Weiter garantiert auch die Schaffung von Expertengremien keine messbare Verbesserung der Entscheide.

Art. 14bis macht aus der Berichterstattung eine bürokratische Übung, welche Regulierungskosten generiert und keinen eindeutig identifizierbaren Erfolg generiert. Die Allgemeinklausel, welche eingefügt wird, macht die ohnehin schon intensive administrative Belastung noch stärker, insbesondere als es keine Kriterien für jene über die Berichterstattung hinausgehende Kommunikation gibt. Insbesondere werden Unternehmen nicht vor dem Rückgriff des Staates geschützt, der seine Informationspflicht den Unternehmen delegieren könnte. Die unter Art. 2 erläuterten Risiken werden mit der Einführung von Art. 14bis Abs. 2 vollends materialisiert.

Die neu unter Anhang I aufgelisteten Projekte greifen weit in die unternehmerische Freiheit ein und stellen sogar die Kerngehaltsgarantie in Frage. Projekte 10b, 13, 14, 15, 20 und 22 sind Know-how oder technologieintensive Vorhaben, die allein in privater Hand liegen. Die – im europäischen Vergleich ohnehin schon strengen – raumplanerischen und ökologischen Auflagen der Kantone und Gemeinden reichen vollends aus, um das übergeordnete Ziel des Umweltschutzes zu verwirklichen. Die Unterstellung dieser Projekte unter Anhang I ist in höchstem Masse wirtschaftsfeindlich und schlicht unnötig. Projekte 7b, 18, 19 und 21 liegen in der Verantwortung der Kantone und Gemeinden, die oh-

nehin im Sinne ihrer Standortattraktivität die entsprechenden raumplanerischen und ökologischen Ziele einhalten. Auch hier ist eine Ausweitung sinnwidrig, denn sie beschränkt in unverhältnismässigem Rahmen die raumplanerische Freiheit der Kantone und Gemeinden.

Allen vorher genannten Projekten gemeinsam ist der hohe Wissensbezug ihrer Realisierung. Hochspezialisierte Unternehmen sind an ihrer Ausführung beteiligt. Der im Ingress erwähnte Bezug auf die Instrumente der Aarhus Konvention macht es möglich, dass diese Unternehmen auch Betriebsgeheimnisse offen legen müssen, was für Schweizer KMU ein Nachteil ist. Damit wären sie nicht gegen „legale Industriespionage“ geschützt und wären eine offene Zielscheibe dafür.

III. Fazit

Zusammenfassend lehnt der sgv die Änderungen am Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen aus folgenden Gründen ab:

- sie stellt eine verdeckte Übernahme der Aarhus-Konvention dar; damit werden Unternehmen potentiell gezwungen, betriebliche Geheimnisse preiszugeben;
- sie hat einen deutlichen Anstieg der Regulierungskosten und der Bürokratie sowie eine Verzögerung privater und öffentlicher Projektrealisierungen zur Folge;
- sie schwächt den Wirtschaftsstandort Schweiz raumplanerisch und technologisch ohne dass dies vom erläuternden Bericht nur annähernd abgeschätzt worden wäre;
- im erläuternden Bericht fehlen Überlegungen zur KMU-Verträglichkeit und zu den Regulierungskosten;
- sie schwächt die kantonalen Hoheiten;
- sie zwingt die Schweiz dazu, sich international zu engagieren und trotz ihrer überdurchschnittlichen Betroffenheit gibt sie ihr nur sehr marginale Mitwirkungsrechte.

Insgesamt gefährdet die Vorlage einmal mehr den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Wir danken Ihnen vorab für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
politischer Sekretär

Versand per Post und E-Mail an: cecile.bourigault@bafu.admin.ch